

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 33: 31.05.1902

Artikel: Tit. Redaktion der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lienische. Das Mittelmeerbecken aber wird, wenn sich auch nicht in ihm, wie einige meinen, sondern in den nordischen Gewässern die maritimen Geschehnisse der alten Welt entscheiden dürften, stets von grösster Bedeutung für dieselbe bleiben.

Noch in anderer Beziehung ist Italien für den Dreibund militärisch von grösstem Wert; denn so lange dasselbe ihm angehört, ist eine Koalition, in der es etwa als Gegner desselben aufträte, nicht möglich und erspart seine Zugehörigkeit den übrigen Dreibundmächten noch grössere Rüstungsanstrengungen. Aus allen diesen Verhältnissen geht zur Genüge hervor, von welcher grossen Bedeutung der Faktor der Wehrmacht Italiens für die Wehrkraft des Dreibundes ist. β.

L'état militaire des principales puissances étrangères en 1902. Huitième édition, augmentée et mise à jour par J. Lauth, chef d'escadron de cavalerie. Berger-Levrault & Cie. éditeurs. Paris-Nancy 1902. Prix fr. 7. 50.

Im Jahre 1877 erschien die erste Ausgabe dieses Werkes unter Leitung des damaligen Hauptmanns, jetzigen Generals Rau. Der Inhalt ist zumeist Artikeln aus der „Revue militaire de l'étranger“ entnommen. Der vorliegende Band umfasst auf 1041 Seiten ein zuverlässiges Material über heeresorganisatorische Verhältnisse der europäischen Staaten, mit Ausnahme Frankreichs, Portugals, Hollands, der skandinavischen Königreiche, Griechenlands und Montenegros. Mit besonderer Sorgfalt ist das Heerwesen Deutschlands behandelt, das naturgemäss auch den breitesten Raum einnimmt. Zum Studium der fremden Heeresorganisationen ist das Werk wie kein anderes geeignet.

Wer sich über Frankreichs Heer belehren will, wird am besten die verschiedenen Jahrgänge der Löbelschen Jahresberichte und das italienische Werk des Generals Corticelli „Über Heeresorganisation“ zu Rate ziehen.

Lauths Werk unterscheidet sich von den bekannten Löbelschen Jahresberichten dadurch, dass es über die gesamte Heeresorganisation der betreffenden Staaten zu Anfang 1902 Aufschluss giebt, während die Jahresberichte ihrem Sinne gemäss mehr die alljährlichen organisatorischen, dann aber auch die taktischen und technischen Neuerungen enthalten. A. B.

Taktisches Handbuch von Wirth, Hauptmann im 15. kgl. sächs. Infant.-Regiment Nr. 181. 4. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1902. Verlag der Liebel-schen Buchhandlung. Preis Fr. 3. 35.

Ein vortreffliches Büchlein in handlichem Format, das sich in unserer Armee schon viel Freunde erworben hat. Es giebt dem Truppenführer Rat in allen taktischen Lagen. Wenn auch die Befehlstechnik ganz nach deutschen Anschauungen durchgeführt ist, so findet sich doch auch für unsere Verhältnisse viel Brauchbares. Über Taktik und Organisation unterrichtet das Büchlein auf die anschaulichste Art. A. B.

Winterthur, 11. August 1902.

Tit. Redaktion
der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung
in Basel.

Ich ersuche Sie höflichst, der nachfolgenden Mitteilung in Ihrem geschätzten Blatte Aufnahme zu gewähren:

In Nr. 31 der Allgemeinen Schweizer. Militärzeitung ist unter der Überschrift „Verkehrte Auffassungen“ der Beschluss des Kantons Wallis, den Offizieren bei der ersten Equipierung einen die Bundesentschädigung ergänzenden Zuschuss von Fr. 200, bzw. Fr. 240 für berittene, zu verabfolgen, besprochen, mit der einleitenden Bemerkung, er müsse von zwei Seiten betrachtet werden, im weiteren aber namentlich mit Ausführungen über eine ganze Reihe von Bedenken. Indem durch Überschrift und Inhalt der Schluss nahe gelegt erscheint, Erfahrungen in dem besondern Falle hätten die Erörterungen veranlasst, halte ich mich — insbesondere bei dem Zeichen von gutem Willen, das nicht überall und zu oft getroffen wird — verpflichtet, mitzuteilen, dass jedenfalls bisher bei den den Befestigungen von St. Maurice zugeteilten Truppen die ausserordentlichen Beiträge nur günstigen Einfluss ausgeübt haben.

Hochachtungsvoll
Oberst-Brig. Geilinger,
Kommandant der Befestigungen von
St. Maurice.

Indem wir gerne vorstehender Erklärung Raum gewähren, überlassen wir es unseren Lesern, darüber zu urteilen, ob Titel und Inhalt unseres Leitartikels in Nr. 31 „den Schluss nahe zu legen scheint“, unsere Darlegungen und Warnungen beruhten auf „Erfahrungen in dem besondern Fall“. Die Absicht, einen derartigen Glauben beim Leser hervorzurufen, wäre schon deswegen höchst thöricht gewesen, da die Erörterungen sich mit einem Beschluss befassen, der, wie die Tagesblätter verkündeten, erst kürzlich gefasst worden ist, über den daher nach unserer Kenntnis der Dinge überhaupt noch keine Erfahrungen zu sammeln möglich war. Wenn nun doch schon günstige Erfahrungen darüber gesammelt sind, und die Zusicherung einer Equipementssubvention von 200, resp. 240 Franken Veranlassung war, dass die Vorgesetzten mehr Unteroffiziere als zur Offiziersausbildung geeignet erachteten, so muss daraus gefolgert werden, dass dieses Mittel zur Vermehrung des Offiziers-Ersatzes schon so lange in Gebrauch ist, wie notwendig, um Erfahrungen sammeln zu können. — Die Zeitungsberichte, dass die Regierung von Wallis den Beschluss erst vor einigen Wochen gefasst hat, müssen somit unrichtige sein.

Wenn nun auch, was uns gänzlich unbekannt ist, dieses Mittel schon seit einigen Jahren gebraucht wird und die Folge hatte, dass nennenswert mehr Unteroffiziere zur Offiziersausbildung befähigt erklärt wurden, so müssen wir doch, gestützt auf die Darlegungen unseres Artikels in Nr. 31, sehr vor der Illusion warnen, dieses Mittel sei das richtige, um dem Offiziers-Mangel abzuhefen. Es kommt nicht bloss darauf an, dass einer Offizier werden kann, sondern auch, dass er voraussichtlich während der langen Dienstzeit Offizier bleiben kann. Unvermeidlich wird man in der Miliz immer einen beträchtlichen Teil Offiziere haben, die in den jungen Jahren eifrige Offiziere waren und ihre Stelle ganz gut ausfüllten, die dann aber später

ohne ihre Schuld ganz anders wurden. Der Kampf um das tägliche Brot, die Sorge für sich selbst und der Familie Fortkommen und Vorwärtskommen, hat ihnen mit der Zeit auch die Lust genommen, den beständig sich erhöhenden Anforderungen ihrer militärischen Stellung zu genügen. Leicht und häufig kommen bei diesen Offizieren noch andere Faktoren aus ihrem bürgerlichen Leben hinzu, die es ihnen fast unmöglich machen, die Stellung als Vorgesetzte zu wahren. Es können auch viele Beispiele angeführt werden, in denen junge Leute, die selbst das Empfinden hatten, dass sie es später nicht durchführen könnten, zum Offizier-Werden von ihren Vorgesetzten encouragiert worden waren und dann, um der Offiziersstellung zu genügen, ihr bürgerliches Fortkommen vernachlässigten. — Ausnahmen natürlich immer vorbehalten, liegt es weder im Interesse der Armee, noch im Interesse der Bürger, wenn man Mittel anwendet, um die Zahl dieser Offiziere zu vermehren, indem man beihilft, bei den jungen Leuten — die alle natürlich gerne Offizier werden — in ihren Verhältnissen wohl begründete Bedenken dagegen zu überwinden. — Diejenigen, die nur deswegen sich zum Offizier-Werden bereit erklären, weil sich dies durch eine weitere Equipementsentschädigung von 200, resp. 240 Franken ganz kostenlos bewerkstelligen lässt, werden nur in Ausnahmefällen zu denjenigen gehören, die, Offizier geworden, die Stellung bis zum Schluss der Dienstzeit so ausfüllen können, wie das Interesse der Armee und des Landes gebieten. — Um dies behaupten zu dürfen, bedarf es nicht erst der Erfahrungen, einfaches logisches nüchternes Denken ist dafür genügend.

Eidgenossenschaft.

— Der Waffenchef der Infanterie hat unter dem 25. Juli nachstehendes Zirkular an die Kommandanten der Infanterie bis und mit den Kompagniekommandanten erlassen:

Nachfolgende Beschlüsse der Konferenz der höheren Instruktionsoffiziere der Infanterie pro 1901/2 werden Ihnen mit Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements vom 18. Juli l. J. zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt:

1. Bei der Aufstellung von Vorschlägen für den Besuch der Offiziersbildungsschule ist in Wiederholungskursen zu beachten was folgt:

Die Vorgeschlagenen müssen durch Mehrheitsbeschluss des unter dem Vorsitz des Bataillonskommandanten versammelten Offizierskorps, mit Zuziehung der zugeteilten Instruktionsoffiziere mit beratender Stimme, als tauglich erklärt worden sein. Über die Beschlüsse der Versammlung und ihre Zusammensetzung ist ein Protokoll abzufassen und vom Bataillonskommandanten und einem ad hoc bezeichneten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind unverzüglich dem zuständigen Kreisinstruktor einzusenden, welcher sie mit seinen Anträgen dem Waffenchef übermitteln wird. Die Prüfungen haben die in den Wiederholungskursen vorgeschlagenen Unteroffiziere erst in der Offiziersbildungsschule zu bestehen. (Das Nähere hierüber enthält § 12 b des „Generalbefehls“ pro 1902.)

2. In allen Schulen und Kursen ist dem innern Dienst mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist den Truppen auch innerhalb der Manöverperioden die nötige Zeit für Retablierungsarbeiten einzuräumen. Es wird hiebei speziell auf die im Dienstreglement und in den Unterrichtsplänen enthaltenen Vorschriften hingewiesen, welche die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten

für den Dienstbetrieb klar feststellen und wonach es nur der Handhabung dieser Vorschriften von Seiten der Kommandierenden bedarf, um zu bewirken, dass Offiziere und Unteroffiziere sich bei Beaufsichtigung des innern Dienstes richtig in die Arbeit teilen.

3. Die Kommandanten von Bataillonen, die ihren Wiederholungskurs ausserhalb der gewöhnlichen Waffenplätze bestehen, sollen rechtzeitig darauf bedacht sein, aus dem Depot des Kreisinstruktors die nötige Zahl Karten des Übungsgebietes zu beziehen.

4. Der Instandhaltung der Ausrüstung, namentlich dem Ersatz fehlender oder beschädigter Ausrüstungsgegenstände ist die grösste Sorgfalt zuzuwenden.

Dabei werden folgende Punkte besonderer Beachtung empfohlen:

- a) Die Achselklappen der Blusen und Waffenröcke sind, sobald sich die Truppe unter Gewehr befindet, zu rollen, damit die angehängten Gewehre besser halten und die Achselklappen geschont werden.
- b) Bei genauem Nachsehen wird man vielfach das Fehlen kleiner Ausrüstungsgegenstände wahrnehmen.
- c) Das Aussehen der Truppe würde gewinnen, wenn darauf gehalten würde, dass die alten Käppigarnituren durch solche neuer Ordonnanz ersetzt würden, eventuell unter Übernahme der geringen Kosten durch die Bataillonskassen.

5. Es wird speziell an Art. 84 des Dienstreglements erinnert, in welchem die Führung von Tagebüchern vorgeschrieben ist. Die Bataillonskommandanten haben die Führung dieser Tagebücher bei ihren Kompagnien zu kontrollieren.

Es wird nichts dagegen eingewendet, dass Feldweibel Kommandierlisten nach Huberschem Formular und Diensttaschenbücher verwenden, die sie stets auf sich tragen können, allein daneben müssen auch noch die vorschriftsmässigen Listen bestehen.

Die Einträge der Schiessresultate in die Standblätter und Schiessbüchlein des Mannes sind genau zu kontrollieren.

6. Man bekümmert sich im allgemeinen noch zu wenig um die Marschkranken. Diejenigen, welche imstande sind, der Truppe zu folgen, sollen geordnet mitgeführt werden. Genügt dazu die Kolonnenwache nicht, so hat der leitende Arzt Cadres dazu zu verlangen, für die nicht marschfähigen Maroden hat der Sanitätsoffizier Transportmittel zu beschaffen.

7. Krankenzimmer und Latrinen sollen stets tadellos in Ordnung gehalten werden, die daherige Verantwortlichkeit und Kontrolle fällt dem Arzt zu.

8. Bei den Gefechtsübungen ist absolut kein Lärm zu dulden. Es soll hier, mehr als es bisher der Fall war, das in Ziffer 7, Alinea 2 des Exerzier-Reglements vorgesehene Exerzieren nach Zeichen zur Anwendung kommen, sowohl in der Führung des Zuges, als in derjenigen der Kompagnie.

9. Zur taktischen Ausbildung gehört die Darstellung von Situationen, in denen grössere Truppenkörper gleichzeitig zu gemeinsamer Aktion eingesetzt werden. Zum Gegenstand der Übung muss demnach öfter gemacht werden: Das gedeckte Bereitstellen, das Hervorbereiten grösserer Massen, sei es zum Angriff, sei es zum Gegenstoss, sei es zum Besetzen einer vorbereiteten Stellung. Zum gleichzeitigen Einsetzen der Massen ist ferner notwendig, dass die Truppenkörper darin geübt werden, schwieriges Gelände zu durchschreiten und Hindernisse zu überwinden.

10. Die Truppe ist über das neu reglementierte Einzelfeuer derart zu belehren, dass sie versteht, dasselbe richtig anzuwenden.